

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Version 2.0
Überarbeitet am 15.06.2015
Druckdatum 20.04.2016



1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Produktname: Schwarze Pigmenttinte für Tintenpatronen, welche Canon PGI-550 Tintenpatronen ersetzen.

PGI550 170085990323 AS15155 schwarz

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Tintenstrahldruck

Verwendungen von denen

Abgeraten wird: Unbekannt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma: timo printware GmbH
Hollabererstrasse 4
A-4020 Linz

Telefon: +43 732 90 80 20 – 600

Email-Adresse: office@timo-printware.at

1.4 Notrufnummer

Notfall Tel.-Nr.: +43 (0)1406 / 4343

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder des Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gemäss CLP Verordnung nicht als gefährliches Gemisch eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch muss gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich gekennzeichnet werden.

Gefahrenpiktogramme: Keine

Signalwort: Keine

Gefahrenhinweise: Keine

Sicherheitshinweise: Keine

Gefährliche Inhaltsstoffe zur Kennzeichnung: EUH208 Enthält "1,2-benzisothiazolin-3-one". Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Version 2.0
Überarbeitet am 15.06.2015
Druckdatum 20.04.2016



2.3 Sonstige Gefahren

Kein PBT- oder vPvB-Gemisch oder Stoff (siehe Abschnitt 12).

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

Allgemeine Information: Pigmentdispersion (Russ) in Wasser, organische Lösungsmittel und Additive.

Informationen zu den Komponenten:

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	EC-Nr.	REACH Registrierungsnummer	Index Nr.	% [w/w]	Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Glycerin	56-81-5	200-289-5		-	<13	
Triethylenglykol	112-27-6	203-953-2	01-2119438366-35-xxxx	-	<10	
Russ (carbon black)	1333-86-4	215-609-9	-		<5	
1,2-benzisothiazolin-3-one (BIT)	2634-33-5	220-120-9	-	613-088-00-6	<0.01	Gefahr Acute Tox. 4; H302 Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Acute 1; H400

Zusätzliche Informationen: Zum genauen Wortlaut der H-Sätze siehe Abschnitt 16. Der Russ bzw. das Carbon Black liegt in dieser Zubereitung ausschliesslich in gebundenem Zustand vor.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Einatmen: An die frische Luft bringen. Falls Symptome andauern sollten, ist ärztliche Hilfe aufzusuchen.

Hautkontakt: Betroffene Hautstellen gründlich mit Wasser und einer milden Seife waschen. Falls die Reizung andauern sollte, suchen Sie ärztliche Hilfe auf.

Augenkontakt: Auge nicht reiben. Sofort mindesten 15 Minuten lang mit reichlich sauberem, warmem Wasser ausspülen, bis alle Partikel entfernt sind. Falls die Reizung andauern sollte, suchen Sie ärztliche Hilfe auf.

Verschlucken: Bei Verschlucken einer grösseren Menge ärztliche Hilfe holen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nicht verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Version 2.0
Überarbeitet am 15.06.2015
Druckdatum 20.04.2016



4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nicht verfügbar.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Sprühnebel (Wasser), Schaum (alkoholbeständig), Trockenlöschmittel, Kohlendioxid (CO₂).

Ungeeignete Löschmittel: Unbekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für Brandbekämpfung

Nicht verfügbar.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen wie Schutzbrille, Schutzhandschuhe und Schutzkleider (siehe Abschnitt 8). Staubbildung vermeiden. Dämpfe, Nebel und Gas nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Falls möglich, verschüttetes Material eindämmen. Mit einem reaktionsträgen Absorptionsmittel, wie trockenem Ton, Sand oder Diatomeenerde oder kommerziellen Sorptionsmitteln absorbieren oder mit Hilfe von Pumpen absaugen. In geeigneten Behältern entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Entsorgung siehe Abschnitt 13.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten. Kontakt mit der Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Lagerräume müssen den nationalen Vorschriften entsprechen. Lagerung an einem kühlen und trockenen Ort. Vor extremer Hitze oder Kälte schützen. Vor Frost schützen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Version 2.0
Überarbeitet am 15.06.2015
Druckdatum 20.04.2016



Nicht verfügbar.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

<i>Glycerin (CAS 56-81-5):</i>	MAK	Kurzzeitwert: 100mg/m ³ inhalierbares Aerosol (Deutschland, Schweiz) Langzeitwert: 50mg/m ³ inhalierbares Aerosol (Deutschland, Schweiz) Langzeitwert: 10mg/m ³ (Belgien, Frankreich, Irland, Polen, Spanien, Grossbritannien) Langzeitwert: 20mg/m ³ , (Finnland)
<i>Triethylenglykol (CAS 112-27-6):</i>	MAK	Kurzzeitwert: 2000mg/m ³ inhalierbares Aerosol (Deutschland, Schweiz) Langzeitwert: 1000mg/m ³ , inhalierbares Aerosol (Deutschland, Schweiz)
	DNEL	Arbeiter, Langzeitwert, systemische Effekte, Dermal: 40mg/kg Arbeiter, Langzeitwert, systemische Effekte, Inhalation: 50mg/kg Verbraucher, Langzeitwert, systemische Effekte, Dermal: 20mg/kg Verbraucher, Langzeitwert, systemische Effekte, Inhalation: 25mg/kg
	PNEC	Süsswasser: 10mg/l Meerwasser: 1mg/l Sporadische Freisetzung: 10mg/l Abwasserreinigungsanlage (STP): 10mg/l Sediment (Süsswasser): 46mg/kg Boden: 3.32mg/kg

Alle MAK-Werte bezüglich der zu überwachende Grenzwerte sind in den folgenden nationalen Institutionen zu finden:

AUVA (Österreich), Belgian Federal Public Service Employment, Labour and Social Dialque (Belgien), ENI Corporate (Italien), Eurofins Danmarks A/S (Dänemark), FIOH (Finnland), HSL (Grossbritannien), INRS (Frankreich), ITM (Schweden), INSHT (Spanien), NIOM (Polen), NFSZ (Ungarn), SUVA (Schweiz), DFG (Deutschland)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische

Steuerungseinrichtungen: Nur in gut belüfteten Räumen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstung

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Version 2.0

Überarbeitet am 15.06.2015

Druckdatum 20.04.2016



Augen-/Geschichtsschutz:	Verwenden Sie zum Augenschutz nur Equipment, das nach behördlichen Standards wie NIOSH (US) oder EN 166 (EU) getestet und zugelassen wurde.
Hautschutz:	Mit Handschuhen arbeiten. Handschuhe müssen vor Gebrauch untersucht werden. Benutzen Sie eine geeignete Ausziehmethode (ohne die äussere Handschuhoberfläche zu berühren), um Hautkontakt mit diesem Produkt zu vermeiden. Entsorgung der kontaminierten Handschuhe nach Benutzung im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen und der guten Laborpraxis. Waschen und Trocknen der Hände. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.
Körperschutz:	Körperschutz gemäß dessen Typ, gemäß Konzentration und Menge der gefährlichen Stoffe und gemäß jeweiligem Arbeitsplatz auswählen. Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt werden.
Atemschutz:	Atemschutz wird nicht benötigt. Wo Schutz gegen belastigende Staubkonzentrationen erforderlich ist, sind eine Staubmaske Typ N95 (US) oder eine Atemschutzmaske mit Filtertyp P1 (EN 143) zu verwenden. Atemschutzgeräte und Komponenten müssen nach entsprechenden staatlichen Standards wie NIOSH (US) oder CEN (EU) geprüft und zugelassen sein.
Hygienemassnahmen:	Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	
Form:	Flüssig
Farbe:	Schwarz
Geruch:	Nicht verfügbar.
Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar.
pH-Wert:	9.8-10.4 bei 25°C
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Daten verfügbar.
Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht bestimmt.
Flammpunkt:	Nicht bestimmt.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht bestimmt.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Keine Daten verfügbar.
Obere/untere Zünd- oder Explosionsgrenzen:	
Untere Grenze:	Nicht bestimmt.
Obere Grenze:	Nicht bestimmt.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Version 2.0
Überarbeitet am 15.06.2015
Druckdatum 20.04.2016



Dampfdruck:	Keine Daten verfügbar.
Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar.
Relative Dichte:	1.058-1.0620 g/ml bei 25°C
Wasserlöslichkeit:	Mischbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Keine Daten verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Daten verfügbar.
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar.
Viskosität (kinematische):	1.80-2.0 mm ² /s bei 25°C
Explosive Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar.
Oxidierende Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar.

9.2 Sonstige Angaben

Keine relevanten weiteren Daten verfügbar.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Keine Daten verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Unter empfohlenen Lagerbedingungen stabil.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

Keine Daten verfügbar.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Daten verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Unverträglich mit starken Basen, Säuren und Oxidationsmitteln.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Zersetzung dieses Produktes werden gasförmige Stickstoffoxide, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und/oder Kohlenwasserstoffe mit geringem Molekulargewicht freigesetzt.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Version 2.0
Überarbeitet am 15.06.2015
Druckdatum 20.04.2016



Ätz/Reizwirkung auf die Haut:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/reizung:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege/ Haut:	Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Keimzell-Mutagenität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition):	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition):	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Informationen zu den Komponenten in Abschnitt 3:

<i>Glycerin:</i>	Akute Toxizität: Reizung auf die Haut: Reizung am Auge: Sensibilisierung:	Oral, LD50: >12600mg/kg (Ratte) Keine Reizung. Keine Reizung. Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.
<i>Triethylenglykol:</i>	Akute Toxizität: Reizung auf die Haut: Reizung am Auge: Sensibilisierung:	Oral, LD50: >2000mg/kg (Ratte) Dermal, LD50: >2000mg/kg (Kaninchen) Inhalation, LC50: 5.2mg/l 4h (Ratte, Staub/Nebel) Keine Reizung. Keine Reizung. Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.
<i>Russ:</i>	Akute Toxizität: Reizung auf die Haut: Reizung am Auge: Sensibilisierung: Karzinogenität:	Oral, LD50: >8000mg/kg (Ratte) Keine Reizung Leichte Errötung der Bindehaut, welche innerhalb von 7 Tagen verschwindet (Literatur). Keine sensibilisierende Wirkung bekannt. Russ wird von der IARC als Karzinogen (möglicherweise für Menschen krebserregend, Gruppe 2B) und in Kalifornien unter Proposition 65 eingestuft. Beide

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Version 2.0
Überarbeitet am 15.06.2015
Druckdatum 20.04.2016



Organisationen weisen drauf hin, dass eine Exposition nicht stattfindet, sofern Russ in einem anderen Produkt gebunden ist, insbesondere in Gummi, Tinte oder Farbe. Russ liegt in dieser Zuberbereitung ausschliesslich in gebundenem Zustand vor.

Gemischbezogene gegenüber stoffbezogene Angaben:

Keine Daten verfügbar.

Zusätzliche Information:

Für diese bestimmte Mischung sind keine Daten zur Toxizität verfügbar. Informationen zu möglichen Gesundheitsschäden finden Sie in Abschnitt 2, Erste-Hilfe-Massnahmen werden in Abschnitt 4 beschrieben.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Für diese bestimmte Mischung sind keine Daten verfügbar.

Informationen zu den Komponenten in Abschnitt 3:

<i>Triethylenglykol:</i>	Akute Toxizität:	Fisch: LC50 >10000mg/l (Lepomis macrochirus; 96h) Daphnien und andere Wirbellose Wassertiere: EC50 >10000mg/l (Daphnia magna; 48h) Algen: EC0 >10000mg/l (Scenedesmus subspicatus; 192h) Bakterien: EC10 >1995mg/l (activated sludge; 0.5h)
--------------------------	------------------	---

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Für diese bestimmte Mischung sind keine Daten verfügbar.

Informationen zu den Komponenten in Abschnitt 3:

<i>Glycerin:</i>	Leicht biologisch abbaubar.
<i>Triethylenglykol:</i>	Leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Kein PBT- oder vPvB-Gemisch oder Stoff.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Version 2.0
Überarbeitet am 15.06.2015
Druckdatum 20.04.2016



12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

12.7 Zusätzliche Information

Informationen zu den Komponenten in Abschnitt 3:

Glycerin: Wassergefährdungsklasse 1 (Listeneinstufung): schwach wassergefährdend. Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Triethylglykol: Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt: Unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften z. B. durch Verbrennung in einer geeigneten Anlage.

Verunreinigte Verpackungen: Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie das Produkt zu entsorgen. Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein gefährliches Transportgut laut ADR/RID, ADR/ADNR, IMDG, IATA.

14.1 UN-Nummer

Entfällt.

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

Entfällt.

14.3 Transportgefahrenklassen

Entfällt.

14.4 Verpackungsgruppe

Entfällt.

14.5 Umweltgefahren

Entfällt.

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Entfällt.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Version 2.0
Überarbeitet am 15.06.2015
Druckdatum 20.04.2016



Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und ihren Änderungen.

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nicht verfügbar.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht verfügbar.

16. SONSTIGE ANGABEN

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 3.

Acute Tox.: Acute toxicity
Skin Irrit.: Skin irritation
Eye Dam.: Eye damage
Skin Sens.: Skin sensitization

H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Weitere Informationen

Die vorliegenden Informationen sind nach unserem besten Wissen zusammengestellt, sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollten vom Benutzer nur als Leitfaden verstanden werden. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Liste der Abkürzungen und Akronyme, die aber nicht unbedingt in diesem Sicherheitsdatenblatt verwendet werden könnten :

ACGIH: Amerikanische Konferenz der staatlichen Industriehygieniker (American Conference of Governmental Industrial Hygienists)
BEI: Biologischer Expositionsindex
BAT: Biologischer Arbeitsstoff-Toleranzwert (biological tolerance value)
CAS: Chemical Abstracts Service (Bereich der American Chemical Society).
CMR: karzinogen, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend (Carcinogenic, Mutagenic or Toxic for Reproduction)
Ecxx: Wirksame Konzentration (Effective Concentration) von xx
FG: lebensmittelgeeignet (food grade)
GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals).
H-Satz: Gefahrenhinweis (H-statement)
IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (International Air Transport Association).
IATA-DGR: Dangerous Goods Regulation der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (International Air Transport Association, IATA).
ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organization)
ICAO-TI (ICAO): Technische Anweisungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organization)

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Version 2.0

Überarbeitet am 15.06.2015

Druckdatum 20.04.2016



ICxx: Hemmkonzentration (Inhibitory Concentration) für xx einer Substanz
IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (International Maritime Code for Dangerous Goods)
ISO: Internationale Organisation für Normung (International Organization for Standardization)
LCxx: Letale Konzentration (Lethal Concentration) für xx Prozent der Versuchspopulation
LDxx: Letale Dosis (Lethal Dose) für xx Prozent der Versuchspopulation.
logPow: Oktanol/Wasser-Verteilungskoeffizient
N.O.S.: nicht anderweitig genannt (n. a. g)
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organization for Economic Co-operation and Development)
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert (N.O.S.)
PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch
PEC: Vorausgesagte Konzentration, bei der eine Wirkung auftritt (Predicted Effect Concentration)
PEL: Zulässige Expositionsgrenzwerte (Permissible Exposure Limits)
PNEC: Vorausgesagte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No Effect Concentration)
PSA: Persönliche Schutzausrüstung
P-Satz: Sicherheitshinweis (P-statement)
NOEL: No Observed Effect Level
NOAEL: No Observed Adverse Effect Level
STEL: Kurzzeitgrenzwert (Short-term exposure limit)
STOT: Spezifische Zielorgan-Toxizität (Specific Target Organ Toxicity)
TLV: Schwellengrenzwert (Threshold Limit Value)
TWA: Zeitlich gewichteter Mittelwert (Time-weighted average)
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulativ (Very Persistent and Very Bioaccumulative)
WEL: Exposition am Arbeitsplatz (Workplace Exposure Level)
MAK: Maximale Arbeitsstoffkonzentration
ABM: Wassergefährdungsklasse für die Niederlande
ADNR: Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein
ADR: Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road).
CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging)
CSA: Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment)
CSR: Stoffsicherheitsbericht (Chemical Safety Report)
DNEL: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level).
EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances).
ELINCS: Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe (European List of Notified Chemical Substances)
REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals)
RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (Regulation Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
R-Satz: Risikosatz
S-Satz: Sicherheitssatz
WGK: Deutsche Wassergefährdungsklasse
AUVA: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Österreich
FIOH: Finnish Institute of Occupational Health, Finnland
HSL: Health and Safety Laboratory, Grossbritannien
INRS: Institut National de Recherche et de Sécurité, Frankreich
ITM : Institute for Applied Environmental Research, Air Pollution Laboratory, Schweden
INSHT: Instituto Nacional de Seguridad e Higiene en el Trabajo <http://www.insht.es/portal/site/Insht>, Spanien
NIOSH: National Institute for Occupational Safety and Health, USA
NIOM: Nofer Institute of Occupational Medicine, Polen
NFSZ: Nemzeti Munkaügyi Hivatal, Ungarn
SUVA: Schweizerische Unfallversicherung
DFG: Deutsche Forschungsgemeinschaft